

ob der Eine oder Andere im Allgemeinen die Principien, welche das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfolgt, billigt oder nicht, ob er Angriffspunkte gegen dasselbe sucht und wenn sie sich finden, dieselben zu benutzen und auszubeuten gemeint ist, oder ob man mit der Amtsführung des Cultusministeriums so weit einverstanden ist, daß man da, wo der Wille, die Absicht nicht vorgelegen, das ständische Bewilligungsrecht zu verletzen, demselben diese Absicht auch nicht subsumirt, sondern darüber hinweggeht, nachdem die Kammer nur ihr Mißfallen an bezüglicher Handlungsweise des Ministeriums und die Erwartung ausgesprochen hat, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehen werde. Diesen Standpunkt hat der Herr Abg. Schreck die Güte gehabt, uns mit seiner bekannten Gewandtheit vollständig klar zu machen und daraus habe ich zur Genüge erschen, daß der Theil der Kammer, welcher Angriffs- und Anklagegründe gegen das Ministerium nicht sucht, bei und mit dieser Gelegenheit solche auch nicht finden und herleiten wird. Dieser Theil, wohl der größere, wird mit der Majorität der Deputation gehen, der andere mit der Minorität. In der Frage selbst einen haltbaren Angriffsgrund nachzuweisen, halte ich für unmöglich, habe ich etwas Ueberzeugendes heute noch nicht vernommen. Der Cardinalpunkt, den die Minorität aufgestellt zu haben scheint, ist die Bestimmung, daß die Collegienelder von den Studirenden nicht mehr an die Professoren direct bezahlt werden sollen, sondern an die Quästur. Nun, daß die Studenten nicht durchweg oder selbstverständlich bessere Menschen sind, als die Handwerksburschen, das sieht man recht deutlich an dem Factum, welches der Herr Dr. Heyner angeführt hat. Das Leben steht mit seinen materiellen Forderungen eben so nahe denen, welche eine wissenschaftliche Bildung besigen, als den minder Gebildeten. Als vor den Geldbeutel der Lehrer eine officielle Wache gestellt wurde, nicht mehr direct die Professoren zu Erlassen gedrängt werden konnten, sank auf einmal die Verehrung der Zuhörer vom höchsten Wärmegrade auf den Eispunkt. Die Studenten sind eben auch Menschen, wenn sie schon eine höhere Bildung besigen. Demohngeachtet möchte ich sie aber doch nicht mit den Handwerksburschen in Bezug auf die Disciplinargehalte gleich stellen. Ich glaube doch, daß auf die mehr oder minder hohe Bildung, sowie auf die sociale Stellung der Staatsbürger, unbeschadet der principiellen Gleichheit vor dem Gesetze, etwas Rücksicht zu nehmen sein dürfte. Es ist sonach wohl klar, daß derjenige Theil der Abgeordneten, der nicht unbedingt die Umstände, die Gelegenheit nützen will, um gegen das Ministerium aufzutreten, mit der Majorität der Deputation gehen wird.

Abg. Schreck: Ich werde nur noch Weniges auf einzelne Aeußerungen einiger Vorredner entgegenen. Zunächst hat der Herr Abg. Dr. Hertel im Anfange seiner

Rede darauf aufmerksam gemacht, daß man früher seit 1835 und insbesondere 1860 und flg. von keiner Seite daran gedacht habe, eine Verfassungswidrigkeit darin zu erblicken, daß von den Bestimmungen des im Jahre 1822 gegebenen Gesetzes abgegangen worden sei. Dieser Einwand würde nach meiner Ueberzeugung bloß dann richtig sein, wenn man darzulegen im Stande wäre, daß der Kammer die im Jahre 1860 erfolgte theilweise Wiederaufhebung der Bestimmungen vom Jahre 1822 bekannt gewesen sei. Die Aufhebung jener Bestimmungen ist aber nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden; man hat sie vielmehr nur nach Leipzig geschickt und dort den Studirenden bekannt machen lassen. Der gedachte Einwand ist aber auch insofern bedeutungslos, weil man dadurch, daß ein Einspruch früher unterlassen worden ist, nicht auch des Rechtes verlustig geht, ihn später zu erheben. Derselbe Abgeordnete hat ferner hervorgehoben, der Antrag auf Beschwerdeführung scheine ihm aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil er nicht „greifbar“ sei rücksichtlich der Maßregeln, welche 1835 getroffen worden seien; denn der damalige Vorstand des Cultusministeriums sei nicht mehr im Amte. Das ist richtig in Bezug auf die Maßregeln, welche vom Jahre 1835 datiren; aber nicht richtig rücksichtlich der im Jahre 1860 gethanen Schritte und es läßt sich kein Grund absehen, weshalb man, wenn man in der ersteren Beziehung keine Beschwerde mehr führen kann, eine Beschwerde rücksichtlich der Maßregeln aus dem Jahre 1860 unterlassen sollte. Man hat ferner bemerkt, daß das Handeln mit Collegieneldern ein übler Mißbrauch gewesen sei, welchen abzustellen man dringende Veranlassung gehabt habe. Hätte man diesen Mißbrauch in der Weise abgestellt, daß angeordnet worden wäre, es dürften Diejenigen, welche einen Erlaß der Collegienelder wünschten, ihre Gesuche lediglich bei der Quästur einreichen, damit die Professoren vor allen Behelligungen geschützt seien, so hätte man dasselbe erreicht; hätte aber nicht in die materiellen Rechte der Professoren einerseits und der Studirenden und ihrer Angehörigen andererseits eingegriffen. Dadurch aber, daß man viel weiter ging, daß man sogar verbieten wollte, die Professoren sollten ihre Ansprüche nicht erlassen oder gestunden dürfen, dadurch nahm man den Betheiligten ihre Befugnisse und Vortheile auf eine Weise, die mit der Theorie des Rechts gar nicht zu vereinbaren ist. Man hat also etwas Anderes gewollt, als hier gesagt ist. Aber, in der That, die Sanktionirung eines Verbotes, Jemandem einen Privatanspruch zu gestunden oder zu erlassen, ist mir, als Juristen, so unglaublich gewesen, daß ich, als ich den Bericht las, erst habe die Lupe zur Hand nehmen müssen, um das, was ich las, für wahr halten zu können. Der Herr Cultusminister hat meine Bezugnahme auf die Richtung des Ministeriums, den Geistlichen und Lehrern gegenüber, als einen harten Vorwurf bezeichnet. Meine Herren, wenn